



Benützungsreglement Waldhütte

Reglement über die Vermietung der Waldhütte

Benützung

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Waldhütte mit sämtlichen Räumen untersteht den Vorschriften dieses Reglements.
- b) Die Waldhütte Leutwil wird Privatpersonen und Vereinen zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung.
- c) In der Waldhütte Zalvis werden lediglich Anlässe bis max. 50 Personen bewilligt.

2. Schlüsselabgabe

- a) Die Schlüsselabgabe erfolgt durch den Abwart gegen Vorweisung der Zahlungsquittung.
- b) Der Schlüssel wird durch den Hüttenwart nach Absprache ausgehändigt.
- c) Bei Schlüsselabgabe ist ein Depot von Fr. 200.00 zu entrichten, allfällige Aufwendungen können mit dem Depot verrechnet werden.
(ausgenommen sind Leutwiler Dorfvereine)

3. Reinigung

Die Reinigung der Waldhütte erfolgt grundsätzlich durch den Mieter. Die Gegenstände sind wie folgt zu reinigen:

- Gründliche Reinigung sämtlicher Kücheneinrichtungen inkl. Geschirr und Besteck.
- Gründliche Reinigung der Stühle und Tische.
- Der Fussboden ist mit dem Besen zu reinigen und anschliessend feucht aufzunehmen.
- Gründliche Reinigung der Toilette. Der Boden ist feucht aufzuwischen.
- Reinigung des Cheminées: Asche und glühende Kohlen müssen an die Rückwand geschoben werden.

Die Reinigung der Waldhütte kann auch beim Hüttenwart eingekauft werden. Die Absprache hat vorgängig mit dem Hüttenwart zu erfolgen.

4. Reinigungsmaterial

- a) Folgendes Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt:
 - Reinigungsmittel für Küche, Boden und WC.
 - Bodenlappen, Putzlappen für Kücheneinrichtungen.
 - Besen, Wischer.
- b) Vom Mieter mitzubringendes Putzmaterial:
 - Abtrocknungstücher für Geschirr.

5. Einrichtungsgegenstände

Bei der Schlüsselrückgabe werden kleine, fehlende Gegenstände oder Beschädigungen bar bezahlt. Grosse Schäden, auch nicht gemeldete, werden in Rechnung gestellt.

6. Besondere Bestimmungen

- a) Mit der Unterzeichnung des Benützungsgesuches akzeptiert der Mieter das vorliegende Reglement inkl. Hausordnung.
- b) In Bezug auf Ruhe und Ordnung ist das Polizeireglement der Gemeinde Leutwil massgebend.
- c) Zum Schutz des Wildes dürfen Hunde nicht frei laufen gelassen werden.
- d) Für Personen- und Sachschäden, die sich im Bereich der Waldhütte ereignen oder sonst im Zusammenhang mit der Vermietung stehen, lehnt die Ortsbürgergemeinde als Vermieterin jede Haftung ab.
- e) Die Fahrzeuge sind geordnet zu parkieren, so dass die Durchfahrt jederzeit ungehindert erfolgen kann.
- f) Der Gemeinderat kann dieses Reglement sowie die Hausordnung und die Mietzinse jederzeit ändern.
- g) Wegmarkierungen (Ballone, LED-Lämpfli, ect.) sind nach dem Anlass durch die Mieter zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Nicht entfernte Wegmarkierungen werden unter Kostenfolge durch den Waldhüttenwart entsorgt.

Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich zu ordnungsgemäsem und schonungsvollem Gebrauch des Mietobjektes.

- Im Innern des Hauses darf kein Holz gespaltet werden.
- Es dürfen keine Nägel in die Wand geschlagen werden.
- Die Stühle und Tische dürfen nicht ins Freie gebracht werden.
- Die Fenster, Fensterläden und Türen sind beim Verlassen des Hauses zu schliessen.
- Sämtliche Lichtschalter und der Kochherd müssen nach Beendigung des Anlasses ausgeschaltet sein.
- Die Anlage und die Umgebung sind zu schonen.
- Das Polizeireglement der Gemeinde Leutwil gilt als integrierender Bestandteil der Hausordnung.

Mietzinse

Die Mietzinse betragen:

Für Ortsansässige	Fr. 110.00
Für auswärts Wohnhafte	Fr. 220.00

In der Miete ist enthalten:

- Benützung der Hütte am Benützungstag.
- Normaler Verbrauch an Brennholz, Strom und Wasser. Das zur Verfügung gestellte Holz muss für den ganzen Anlass ausreichen. Das nicht benützte Brennholz gehört der Ortsbürgergemeinde.
- Aufwand des Hüttenwarts für die Übergabe des Schlüssels und die Kontrolle der Hütte nach der Benützung.

Im Mietzins nicht inbegriffen sind bei Nichteinhaltung dieses Reglements die notwendigen Aufwendungen des Hüttenwarts, welche mit dem geltenden Gemeindestundenlohn in Rechnung gestellt werden.

Annullierung

Für Annullierungen und Umbuchungen wird eine Umtriebsgebühr von Fr. 20.-- erhoben. Bei Annullierungen und Umbuchungen, welche innerhalb von 14 Tagen vor der Benützung bekanntgegeben werden, ist eine Entschädigung von Fr. 50.-- zu entrichten. Annullierungen sind der Gemeindekanzlei schriftlich einzureichen.

Wird die Waldhütte ohne vorgängige Annullierung nicht benutzt, ist die volle Benützungsgebühr jedoch ohne Abwärtsentschädigung zu entrichten.

Die Benützungsgebühr ist im Voraus bzw. innert 10 Tagen seit der Erteilung der Benützungsbewilligung an die Finanzverwaltung zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Gebühr ist der Gemeinderat befugt, die Benützungsbewilligung zu entziehen resp. die Waldhütte anderweitig zu vermieten.

Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühr für offizielle Anlässe zu reduzieren.

Leutwil, 4. März 2019

GEMEINDERAT LEUTWIL
Der Gemeindeammann:
M. Müller-Gloor

Die Gemeindeschreiberin:
S. Rölli-Lindenmann